



An das  
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abteilung Landesamtsdirektion/Service  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

Per E-Mail: [post.begutachtung@noel.gv.at](mailto:post.begutachtung@noel.gv.at)

Wien, am 04.12.2019

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln LGBl. 9200/2**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Änderung der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln im Rahmen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 sowie des neuen NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes abzugeben.

Aus menschen- und diskriminierungsrechtlicher Perspektive ist eingangs einmal mehr darauf hinzuweisen, dass in Ausführung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes auf Landesebene sichergestellt werden muss, dass Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen nicht arbeitsfähig sind, nicht von einem menschenwürdigen Leben ausgeschlossen werden. Der Frage der Berücksichtigung von Eigenmitteln im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsleistungen kommt dabei eine wesentliche Bedeutung gerade auch für besonders von Benachteiligung betroffene Gruppen zu.

Mit Blick auf die Benachteiligungsgefährdung von Menschen mit Behinderungen und die verbindlichen Vorgaben der UN-Konvention über die Rechte von Personen mit Behinderungen (UN-BRK) regt der Klagsverband daher an, folgende Punkte bei der Novellierung der gegenständlichen Verordnung zu berücksichtigen:



## **§ 2 Z 2**

Nach der UN-BRK haben Menschen mit Behinderungen nicht nur ein Recht auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz, sondern auch auf ein selbstbestimmtes Leben (Artikel 19), wozu unter anderem auch die gleichberechtigte Teilhabe an Freizeitaktivitäten gehört (Artikel 30). Der Klagsverband weist auf die Wichtigkeit hin, im Rahmen des § 2 Z 2 leg. cit. auf geeignete Weise sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, die (teil)stationäre Hilfe und Pflegegeld erhalten, durch die verbleibende Höhe der Sozialhilfe nach wie vor selbstbestimmt Aufwendungen des täglichen Lebens tätigen können, die nicht von der (teil)stationären Hilfe abgedeckt werden.

### **§ 2 Z 11 – Entfall der Z 11 alt**

Zu kritisieren ist aus Sicht des Klagsverbands zum einen die äußerst intransparente legislative Umsetzung. Die vorgesehene Verschlechterung der Anrechnungsbestimmungen durch Entfall der Z 11 alt bei gleichzeitiger Neuordnung der Ziffern ist für Betroffene im vorliegenden Entwurf nur schwer erkennbar und nachvollziehbar. Im Sinne des Art 21 UN-BRK sind Änderungen in Gesetzen und Verordnungen so darzustellen, dass sie lesbar und verständlich sind, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Informationen und die Möglichkeit zur Partizipation iSd UN-BRK zu gewährleisten.

Darüber hinaus regt der Klagsverband an, Sonderzahlungen (13./14. Bezug) weiterhin als anrechenfreies Einkommen vorzusehen. Dies ist für Menschen mit Behinderungen unerlässlich, um ihr Recht auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz gemäß Artikel 28 UN-BRK zu gewährleisten. Sofern öffentliche Mittel der Deckung eines Sonderbedarfs aufgrund einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit dienen dürfen sie auch gemäß § 7 Abs 5 Sozialhilfe-GrundsatzG jedenfalls nicht als Eigenmittel angerechnet werden.

### **§ 3 Abs 1 Z 1**

Der Klagsverband fordert dringend, freiwillige Unterstützungen der freien Wohlfahrtspflege und Dritter unabhängig von der Leistungsdauer als anrechenfreies Einkommen zu belassen. Menschen mit Behinderungen sind in der Praxis oft auf zusätzliche freiwillige Unterstützungsleistungen Dritter angewiesen, um einen angemessenen Lebensstandard gemäß Artikel 28 UN-BRK führen zu können. Zur Vermeidung einer Diskriminierung und Gewährung tatsächlicher Gleichstellung iSd UN-BRK sollten derartige Unterstützungsleistungen – zumal darauf ja auch keinerlei Anspruch dem Grunde und der Höhe nach besteht – weiterhin anrechenfrei bleiben.



### **§ 3 Abs 2 – keine Übernahme der Anrechnungsfreiheit gemäß § 2 Z 4, Z 7 und Z 10 alt**

Durch eine Streichung der früher vorgesehenen Anrechnungsfreiheit von Lehrlingsentschädigungen, Schul- und Studienbeihilfen sowie Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge kommt es zu weiteren Verschlechterungen für auf Sozialhilfe angewiesene Menschen.

Der Klagsverband regt an, Schul- und Studienbeihilfen weiterhin als anrechnungsfreies Einkommen zu belassen, da diese neben Lebenshaltungskosten auch den ausbildungsbedingten Mehrbedarf abdecken. Gerade für Menschen mit Behinderungen stellen derartige Beihilfen unerlässliche Unterstützungsleistungen für eine diskriminierungsfreie Ausübung des Rechts auf Bildung gemäß Art 24 UN-BRK dar. Bereits 2013 hat der UN-Fachausschuss die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Bildung kritisiert, die geplante Änderung würde diese weiter verschärfen.

Zudem wird auf die oben ausgeführten Anregungen zu § 2 Z 2 und zum Entfall des § 2 Z 11 alt auch für den geplanten § 3 verwiesen.

### **§ 4 Abs 2**

Der Klagsverband erlaubt sich anzumerken, dass die Formulierung im vorgeschlagenen § 4 Abs 2, wonach die nach Abs 1 außer Acht bleibenden Beträge auf einen Betrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse „und andere Leistungen“ anzurechnen sind, nicht spezifisch genug und daher im Hinblick auf das Legalitätsprinzip sowie das Gebot des Art 21 UN-BRK als äußerst problematisch anzusehen ist.

**Der Klagsverband ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme und eine Überarbeitung des Entwurfs unter Einbeziehung der Betroffenen mit besonderem Augenmerk auf die Grundrechte und die Rechte von Menschen mit Behinderungen.**

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.<sup>a</sup> Theresa Hammer